

Zeitschrift:	Kunst+Architektur in der Schweiz = Art+Architecture en Suisse = Arte+Architettura in Svizzera
Herausgeber:	Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte
Band:	52 (2001)
Heft:	4: Zeitgenössische Kunst : haltbar bis... = L'art contemporain à conserver jusqu'au... = L'arte contemporanea : conservabile fino al...
Artikel:	Den Verfall versichern?
Autor:	Stock-Nieden, Dietmar
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-394199

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Den Verfall versichern?

Der Kunstbetrieb steht heute vor der nahezu unlösbaren Aufgabe, den materiellen und teilweise von Künstlern intendierten Verfallsprozess zeitgenössischer Werke mit der Forderung ihrer Besitzer nach Erhalt und Bestand in Einklang zu bringen.¹

Aus der Sicht der Versicherungswirtschaft stellen derartige Kunstwerke zunächst kein besonderes Problem dar. In der Regel schliessen Versicherungen den Ersatz der Folgen natürlicher Alterung, inneren Verderbs und der Einwirkung von Ungeziefer aus. Gedeckt sind nur Schäden durch plötzliche, unfallmässige Ereignisse. Das eigentliche Problem sind Grenzfälle, bei denen aufgrund der materiellen Beschaffenheit der Werke die Ursache beziehungsweise Herleitung eines Schadens unklar ist. Der in New York lebende Julian Schnabel fertigte in den 1970er Jahren Wandobjekte aus auf einen Holzgrund geklebten Keramikgeschirren an, die er anschliessend übermalte. Wenn sich nun beispielsweise während eines versicherten Transports Keramikteile von ihrem Grund lösen, so ist zu fragen, ob es sich dabei grundsätzlich um einen gedeckten Schaden handeln muss.

Daraus ergibt sich einerseits die Überlegung, dass die Reparaturkosten von einer Kunstversicherung, die, wie heute allgemein üblich, alle einem Werk zustossenden Schäden ersetzt, natürlich bezahlt werden müssen. Es läge schliesslich ein unfallmässiges Ereignis im Rahmen einer versicherten Reise des Kunstwerks vor. Andererseits stellt sich jedoch die Frage, ob der Schaden nicht bloss deshalb eintrat, weil der vom Künstler verwendete Leim im Lauf der Zeit brüchig geworden ist und deswegen seinen Dienst versagte. Die Bewegung und Beschädigung des Werks wäre somit nur noch der letzte Akt auf dem Weg eines langen Verfallsprozesses. Beide Argumente haben ihre Begründung. Die Brisanz dieses Falles besteht darin, dass der Verfall erst durch eine aussere Einwirkung, hier eine unbeabsichtigte Erschütterung, bemerkt worden wäre. Ob sich nun der Verderb eines vom Künstler verwendeten Materials über mehrere Jahre oder wenige Wochen hinzieht, so steht ein Versicherer in Grenzfällen wie diesem immer vor der heiklen Frage, ob ein Schaden massgeblich durch einen Verfallsprozess beeinflusst wurde und Massnahmen zur Schadensverhütung hätten ergriffen werden können.

Eine weitere Frage stellt sich bei Künstlern wie Dieter Roth. In welchen Zustand und für welche Kosten soll ein verhältnismässig schnell alterndes Werk nach einem Schadensfall zurückversetzt werden, wo doch dessen (Selbst-)Zerstörung ohnehin sein wesentliches formales und auch inhaltliches Merkmal ist. Gerade dort, wo der Verfall einkalkuliert ist, muss gefragt werden, ob die Beseitigung von Spuren einer gewollt sichtbaren, wenn auch *beschleunigten* Historizität eines Kunstwerks den Einsatz grosser finanzieller Mittel zu ihrer Rückgängigmachung rechtfertigt. Für den Versicherer bleibt dann letztlich noch die Option der Zahlung eines Minderwerts, wenn dem Besitzer eines *begrenzt haltbaren* Kunstwerks durch eine aussere Einwirkung das *Erlebnis* einer vom Künstler in einer bestimmten Weise beabsichtigten Historizität entgeht. Die Einigung über den Minderwert ist aber bei den heute üblicherweise fest vereinbarten Versicherungssummen nicht immer leicht, da diese in der Regel im Gegensatz zum Kunstwerk nicht ebenso kontinuierlich verfallen.² Dies wäre auch kaum im Sinne der Versicherten.

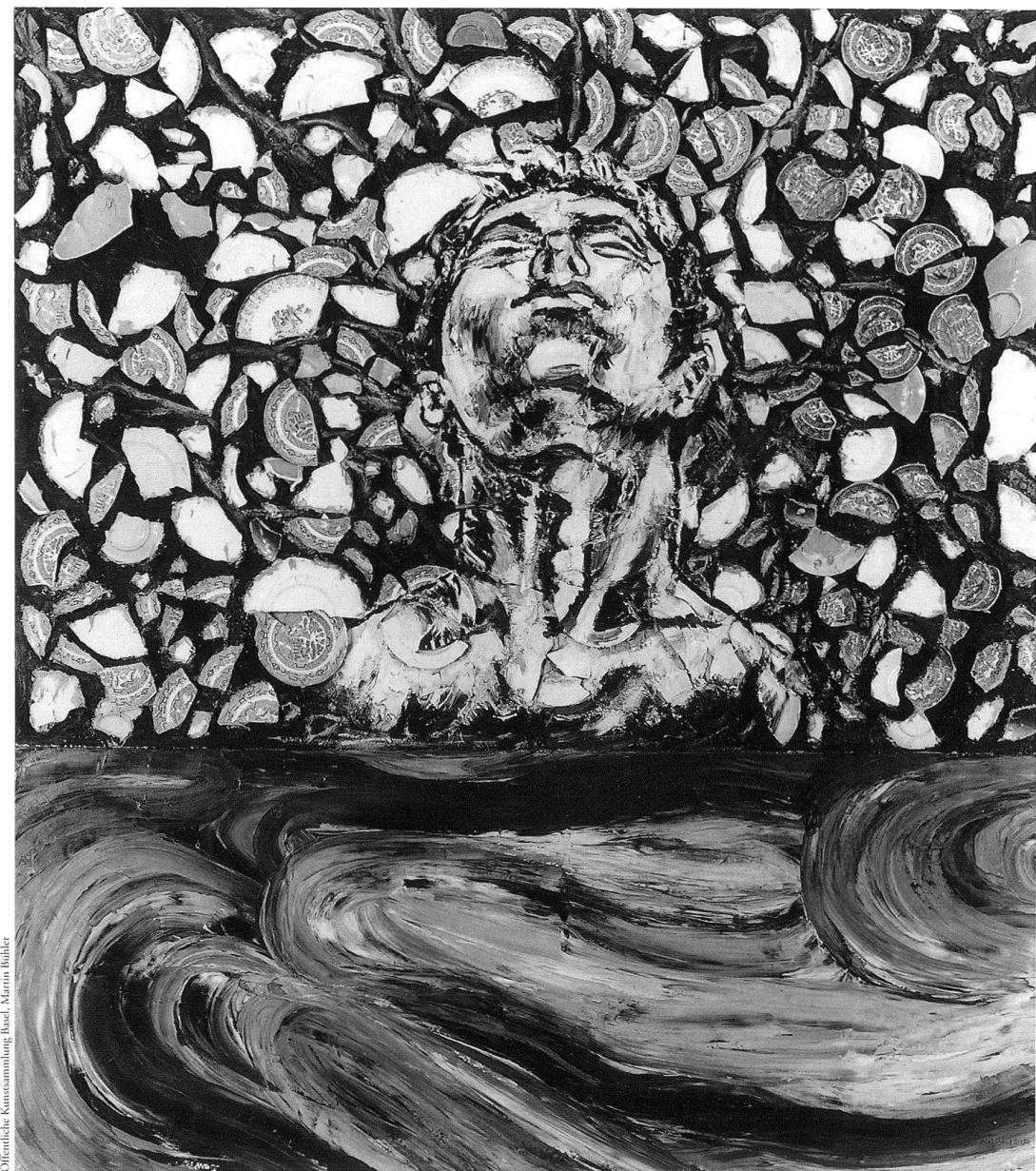
Diese Ausführungen beinhalten im Wesentlichen mehr Fragen als Antworten, denn in der täglichen Versicherungsarbeit wurden diese Probleme bisher selten reflektiert. Keine Frage ist, dass die Anbieter auf dem immer härter umkämpften Kunstversicherungsmarkt in Zukunft weniger die detaillierte Anpassung ihrer Bedingungswerke an die Vorgaben von zeitgenössischer Kunst als vielmehr weitgefasste, einen grossen Verhandlungsspielraum lassende Bedingungen und eine starke Kundenbindung mittels kulanter Schadensregulierung bevorzugen werden.

*Dietmar Stock-Nieden M. A., Kunsthistoriker,
Axa Art Versicherung AG, Zürich-Glattbrugg*

Anmerkungen

¹ Markus Jacob, *Objekte mit beschränkter Haltbarkeit*, in: NZZ Folio, 2000, Nr. 10, S. 33–38.

² Der «vereinbarte Wert» ist eine zwischen dem Versicherer und dem Versicherten festgelegte Summe, die im Schadensfalle massgebend ist, ohne dass der Versicherte den Wert des versicherten Objekts nachweisen muss. Vgl.: Jürg Hauswirth, Hans Rudolf Suter, *Sachversicherung*, Bern 1990², S. 79–80.



Offizielle Kunstsammlung Basel, Martin Bühler

Julian Schnabel,
Head (for Albert),
1980, 244 × 214 cm
(2-teilig), zerbro-
nes Geschirr auf Holz-
tafel und Leinwand,
Emanuel Hoffmann-
Stiftung, Depositum
im Museum für
Gegenwartskunst,
Basel.